



HVBG

HVBG-Info 08/1993 vom 24.03.1993, S. 0676 - 0688, DOK 376.3-1310/017-LSG

Berufskrankheit nach Nr. 1310 der Anlage 1 zur BKVO bei einem Betriebsschlosser, der nach einer Dioxinvergiftung an einem Bronchialkarzinom erkrankte - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992 - L 3 U 189/88

Berufskrankheit nach Nr. 1310 der Anlage 1 zur BKVO bei einem Betriebsschlosser, der nach einer Dioxinvergiftung an einem Bronchialkarzinom erkrankte;

hier: Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 25.11.1992

- L 3 U 189/88 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 25.11.1992

- L 3 U 189/88 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. Zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 1310 der Anl. 1 zur BKVO bei einem Betriebsschlosser, der nach einer Dioxinvergiftung an einem Bronchialkarzinom erkrankte.
2. Auch der Raucher ist in dem Gesundheitszustand geschützt, in dem er die versicherte Tätigkeit verrichtet. Bei einer mehrfach erhöhten Krebserkrankungsgefahr für Raucher durch die Einwirkung bestimmter schädlicher Stoffe - hier Dioxin - am Arbeitsplatz ist aber grundsätzlich die Kausalität, wenn gerade das Dioxin sich multiplikativ krebserzeugend auswirkt.